

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1700/2022/1

Freigabedatum:
14.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.10.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach; hier: Aufhebung des Beschlusses vom 08.03.2022 (BV/1700/2022)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des JHA vom 08.03.2022(BV/1700/2022) bezüglich der Änderung der Elternbeitragsatzung zum 01.08.2022 wird hiermit aufgehoben.
Die Verwaltung wird beauftragt, weiterhin im Jugendhilfeausschuss über den Deckungsgrad der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen berichten.
Bis zu Umsetzung der im „Zukunftsvertrag für NRW 2022-2027“ aufgeführten Maßnahmen zur Elternbeitragsbefreiung wird vorerst von einer Satzungsänderung abgesehen.

Erläuterungen:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 unter TOP 5 „Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach“ (BV/1700/2022) folgenden Beschluss gefasst:

„Da der lt. Kinderbildungsgesetz vorgesehene Deckungsgrad der Elternbeiträge von 16,4 % mit den erzielten Einnahmen durch Elternbeiträge nicht erreicht wird, soll die in § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 enthaltene 100 %ige

Regelung zur Geschwisterkinderermäßigung für die Kinder, die diese Ermäßigung trotz Beitragsbefreiung des älteren Geschwisterkindes (für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gern. § 50, Abs. 1 KiBiz) erhalten, aufgehoben werden.

Die Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 ist den erforderlichen Gremien vorzulegen und soll zum 01.08.2022 in Kraft treten."

Entsprechend der Beschlussfassung war geplant, dem Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung am 13.06. und des Rates am 20.06. das Thema zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Vorbereitung der entsprechenden Sitzungsunterlagen wurde der Verwaltung ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster aus 2016 bekannt, wonach die angestrebte

Satzungsänderung rechtlich nicht zulässig ist. Im Kern sagt dieses Urteil aus, dass Eltern, die vom

Kindergartenbeitrag im letzten (und somit aktuell auch im vorletzten) Kindergartenjahr befreit sind, bei der Festlegung des Beitrages für ein Geschwisterkind nicht schlechter gestellt werden dürfen als beitragspflichtige Eltern. Dies wäre aber nach der vorgeschlagenen Regelung der Fall.

Nach Abstimmung im Verwaltungsvorstand wurden die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Rheinbach vertretenen Parteien, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mit Schreiben vom 11.05.2022 über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Ebenfalls wurden sie darüber informiert, dass aufgrund der v.g.

Sachverhaltsschilderung von einer weiteren Beschlussfassung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege abgesehen wird und seitens der Verwaltung neue Vorschläge für eine Beratung dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt werden.

Im Juni diesen Jahres hat sich die NRW-Regierung im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2022-2027 u.a. dafür ausgesprochen, dass auch das dritte Kita-Jahr vor der Einschulung beitragsfrei werden soll. Wie dieser Ausfall der Elternbeiträge refinanziert wird, ob evtl. eine komplette Änderung des Finanzierungssystems der Kindertageseinrichtungen in NRW erfolgt und zu welchem Zeitpunkt dies umgesetzt wird, kann aktuell nicht gesagt werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor:

1. den v.g. Beschluss (BV/1700/2022) aufzuheben (sh. Beschlussvorschlag),
2. weiter über den Deckungsgrad der Elternbeiträge im Jugendhilfeausschuss zu berichten
3. wegen der unklaren Umsetzungsperspektiven der Inhalte des v. g. Koalitionsvertrages NRW sieht die Verwaltung aktuell keinen Anlass zur Satzungsänderung